

Ministerial-Verfügung,

Kompetenzverhältnisse hinsichtlich der Ausstellung von Taugerlaubnißscheinen, Besindegungsbüchern und Reiselegitimationen in den zu den beiden Justizämtern Schleiz gehörigen Dörfern betreffend,

vom 30. März 1872.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Folge der Aufhebung des vormaligen Fürstlichen Landrathsamtes zu Schleiz zur Erleichterung für die theilhaftigen Personen unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung vom 23. Januar 1856 (Nr. 5. S. 25 des Amts- und Verordnungsblattes von 1856 — Gesetzsammlung Bd. XI. S. 3) aneburch verfügt: |

daß bis auf Weiteres für die zu den beiden Justizämtern Schleiz gehörigen Dörfer, jedoch mit Ausnahme von Seubendorf, Ründsdorf, Wernsdorf, Kulm, Kalka und Schillbach die Ausstellung von Taugerlaubnißscheinen, Besindegungsbüchern und Reiselegitimationen den gedachten Justizämtern und zwar jedem derselben für die zu seinem Sprengel gehörigen Dörfer übertragen sein soll.

Oera, am 30. März 1872.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Angelhardt.